

Veröffentlichung von Akten von alt Bundesrat Petitpierre

7 mai 1980

CONFIDENTIEL

Publication d'actes de Monsieur Max Petitpierre, ancien
Conseiller fédéral

Département des affaires étrangères. Note du 25 avril 1980
(annexe)

Conformément à la note du département des affaires étrangères
et après délibération, le Conseil fédéral

d é c i d e :

1. d'approuver la note du 25 avril 1980 du Directeur de la DDI (DAE) concernant la publication de documents de M. Max Petitpierre, ancien Conseiller fédéral, chef du département politique fédéral.
2. de charger la Direction des Archives fédérales (EDI) d'élaborer, en collaboration avec la Direction du Droit international public et la Chancellerie fédérale, un projet de prescriptions concernant la remise de documents au sens de l'article 65 de la LOA.
3. le département fédéral de l'intérieur présentera le moment venu une proposition au Conseil fédéral.

Extrait du procès-verbal:

- EDI 5 (BAR) pour exécution
- EDA 6 pour exécution
- BK 5 (Hb, Br, Sa, Reg., Bi) pour exécution
- chefs de départements 7 pour connaissance

Pour extrait conforme,
le secrétaire:

S. M. W. A. W.



a.543.1. - DZ/kg

3003 Bern, den 25. April 1980

Veröffentlichung von Akten von alt Bundesrat Petitpierre

Am 10. März 1980 hat der Bundesrat ein Begehren von Professor Roulet, Neuenburg, auf Veröffentlichung von Aktenstücken im Besitze von Bundesrat Petitpierre abgelehnt. Das antragsstellende EDA war davon ausgegangen, dass es sich um offizielle Akten handle, die ausnahmslos der 35-jährigen Sperrfrist (Art. 8 des Reglementes des Bundesarchivs) unterliegen. Der Entscheid des Bundesrates wurde Professor Roulet im Beisein von Minister Gérard Bauer durch Bundesrat Aubert mündlich eröffnet.

In einem von alt Bundesrat Petitpierre unterzeichneten und an Bundespräsident Chevallaz gerichteten Brief wird um Wiedererwägung des bundesrätlichen Entscheides ersucht. Der Bundespräsident beauftragte daraufhin den Unterzeichneten, im Benehmen mit dem Bundesarchivar zu prüfen, welche Akten allenfalls - ungeachtet der Sperrfrist - publiziert werden könnten, ohne dass dadurch öffentliche oder private Interessen beeinträchtigt würden.

In Ausführung dieses Auftrages haben der Unterzeichnete, und unabhängig von ihm der Bundesarchivar Direktor Gauye, die Akten einer nochmaligen eingehenden Sichtung unterzogen. Vor dieser zweiten Sichtung hatte übrigens Bundesrat Petitpierre selbst alle Akten bezeichnet, die nach seiner eigenen Auffassung für eine Veröffentlichung nicht in Betracht kommen. Dies erleichterte die Aufgabe einer Neuüberprüfung wesentlich, so dass von den übrigen Akten nur zwei wichtige weitere Aktenstücke ausgeschlossen werden mussten. Bei fünf weiteren wurden einige heikle Teile herausgestrichen, was ohne Beeinträchtigung des übrigen Inhalts möglich war.

Nachdem sich der Bundesarchivar und der Unterzeichnete im Sinne der Weisungen des Bundespräsidenten gemäss der beiliegenden Liste über die zu veröffentlichenden Papiere geeinigt haben, könnte dem Wiedererwägungsantrag in diesem Sinne entsprochen werden.

./.

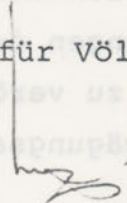
Der Unterzeichnete möchte allerdings noch folgendes bemerken:

1. Entgegen der Behauptungen in der Eingabe vom 29. März 1980 handelt es sich mit wenigen Ausnahmen eindeutig um öffentliche Akten, die richtigerweise ins Bundesarchiv gehören.
2. Angesichts der recht langen Sperrfrist von 35 Jahren stellt sich tatsächlich die Frage, ob nicht auch offizielle Akten zur Publikation freigegeben werden können, deren Inhalt als notorisch zu betrachten ist. Das gilt im vorliegenden Fall beispielsweise für Notizen über Gespräche mit de Gaulle, Churchill und Chou-en-Lai usw., deren Aeusserungen als Staatsmänner heute weitgehend bekannt sind (vor allem auch durch Memoiren und spezielle Veröffentlichungen).
3. Der grösste Teil der hier für die Veröffentlichung vorgeschlagenen Akten enthält im Grunde genommen historisch wenig Bedeutsames. Ob sie dennoch publiziert werden sollen, stellt weniger ein politisches Problem dar, als ein solches der Publikationswürdigkeit.
4. Das Vorgehen bezüglich der Papiere von alt Bundesrat Petitpierre ist in dem Sinne nicht ganz unbedenklich, als es gegenüber der bisher relativ streng gehandhabten Sperrfrist einen nicht unbedeutenden Schritt in Richtung auf eine largere Praxis darstellt. Dadurch entsteht eine gewisse Gefahr der Willkür. Um ihr vorzubeugen, sollten zumindest Richtlinien über die Veröffentlichungen von Papieren in der Art derjenigen von Bundesrat Petitpierre aufgestellt werden. Artikel 65 des Gesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung gibt dem Bundesrat dazu die rechtliche Handhabe. Der Bundeskanzler sollte deshalb mit der Ausarbeitung entsprechender Ausführungsvorschriften beauftragt werden.

Beilage:

1 Liste

Direktion für Völkerrecht


(Diez)

731

Documents en possession de M. Petitpierre, ancien CF

Période	à publier	cas spéciaux	7 mai 1980 à ne pas publier
1946-1949	tous les documents marqués par "oui"	-	tous les documents marqués par "non" (manchette brune) (annexe)
1950-1953	idem	document: "Voyage à Paris" des 12/13 juillet 1957: p.4: biffer une phrase	idem
1954-1955	idem	1) document: "entretien Spaak" du 30 avril 1955: p. 1: biffer la partie marquée []. 2) document: "entretien Chou-en-Lai", du 12 juin 1954: p.5: biffer le 1er al.	idem ensuite: document "entretien avec Miss Willis" du 20 octobre 1954
1956-1961	idem	1) document: "entretien avec M. Debré, du 25 juillet 1960, p. 2: biffer les al. 2 + 3. 2) document: "entretien avec M. Taylor" du 22 janvier 1958: publier seulement p. 1, Al. 1 - 3.	idem ensuite: document entretien Demery du 2 septembre 1959.